

**Satzung für den gemeinnützigen Verein
Institut für Zukunftstechnologien e.V. (IFZT)
(Vereinsregister Amtsgericht Chemnitz, VR 5635)**

Präambel

Das Institut für Zukunftstechnologien e.V. (IFZT) wurde gegründet, um einen gezielten Beitrag zu Technologieforschung und Technikentwicklung sowie zur Verbreitung technologischer Innovationen und Spitzentechnologie zu leisten.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „Institut für Zukunftstechnologien e.V. (IFZT)“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter VR 5635 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Gründung des Vereins bis zum darauffolgenden 31. Dezember gilt als erstes Geschäftsjahr.
- 4) Gerichtsstand ist Zwickau.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein Institut für Zukunftstechnologien e. V. (IFZT) mit Sitz in Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschungsvorhaben, Technologieentwicklung, -beratung, Aus- und Weiterbildung sowie wissenschaftliche Veranstaltungen, durch die Vergabe von Forschungsaufträgen sowie den Transfer innovativer Technologien und Ausführung von Tätigkeiten, die der Initiierung und Konsolidierung industrieller Gemeinschaftsforschung dienen. Damit soll zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen wirksam beigetragen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die August Horch Museum Zwickau gGmbH, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und 3/4 der in der Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- 3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung tätigen Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Instituts für Zukunftstechnologien e. V. (IFZT) sind entweder ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder sowie Austauschmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aus dem In- und Ausland sein, welche die Zwecke des Vereins unterstützen und begründetes Interesse an den Zielen des Vereins haben. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen und Personenvereinigungen anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist dem Verein anzuzeigen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Entscheidung an ein einzelnes Mitglied delegieren. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- 4) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Bestätigung über die erfolgte Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch den Tod bei natürlichen Personen, durch Austritt oder Streichung.
 - a) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - b) Ein Mitglied wird gestrichen, wenn es trotz wiederholter protokollierter Aufforderung inaktiv war oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über die Streichung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben bekannt zu geben.
- 6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke aktiv und bestmöglich beizutragen.

- 7) Wegen besonderer Verdienste um den Vereinszweck kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen mit deren Einverständnis zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 8) Austauschmitglieder sind solche Körperschaften, in denen das Institut für Zukunftstechnologien e. V. (IFZT) ebenfalls als Mitglied vertreten ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind zu Zahlungen an den Verein verpflichtet. Die Höhe der Zahlungen wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 2) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen annehmen.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereines sind Mitgliederversammlung und Vorstand. Sie können durch Geschäftsführer und Kuratorium erweitert werden.
- 2) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich gewordenen vertraulichen Unterlagen und Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung noch 3 Jahre nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

§ 10 Wahlen und Abstimmung

- 1) Beschlüsse werden in der Regel in Mitgliederversammlungen gefasst.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3) Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Diesem Verfahren müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zustimmen. Beschlussanträge im Umlaufverfahren kann nur der Vorstand stellen. Sie sind den Mitgliedern schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zuzusenden. Der Vorstand kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die Stimmabgaben bei dem Verein eingegangen sein müssen. Zusammen mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind.
- 4) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt.
- 5) Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit.

- 6) Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht mindestens 10% der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung eine geheime Wahl verlangen. Abstimmungen sind nur geheim durchzuführen, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.

§ 11 Stimmrecht

- 1) Stimmberechtigt sind alle Gründungsmitglieder, die Mitglied des Vereins sind.
- 2) Stimmberechtigt ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, jedes ordentliche Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein weiteres Mitglied durch dieses vertreten lassen; ein Mitglied kann beliebig viele Mitglieder vertreten.
- 3) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.
- 4) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung, gegebenenfalls durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder ähnliches, zu beweisen.
- 5) Persönliche Mitglieder mit einem reduzierten Beitrag haben keine Stimmberechtigung.
- 6) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
- 7) Studenten können als kooperative Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- 8) Mitglieder, über deren Ausschluss auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, haben kein Stimmrecht.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die alljährlich erforderliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Institutsdirektor einberufen.
- 2) Zusätzliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet.
- 3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung sowie der Übersendung der Sitzungsunterlagen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen, zu außerordentlichen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzuladen. Die Tagesordnung sowie Ort und Uhrzeit bestimmt der Vorstand. Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis eine Woche, bei einer außerordentlichen bis drei Tage vor der Versammlung schriftlich auf der Geschäftsstelle des Vereins eingebracht werden. Ob der Vorstand dem Verlangen entspricht, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Er muss dem Verlangen entsprechen, wenn es von mindestens 10% der Vereinsmitglieder unterstützt wird.

- 4) Vor der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt. Er wird vom Institutsdirektor vorgeschlagen. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes
 - Wahl und ggf. Abwahl der Kassenprüfer,
 - Bestätigung der Jahresarbeitspläne und der Grundsätze ihrer Realisierung,
 - Bestätigung des Haushaltsplanes,
 - Bestätigung der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beratung und Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Abstimmung über die Streichung von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung,
 - Entscheidung über die Beteiligung des Vereins als Mitglied oder Gesellschafter an anderen Vereinigungen, Körperschaften oder Unternehmen,
 - Auflösung des Vereins.
- 6) Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem Verein und dem betreffenden Mitglied zum Inhalt hat.
- 7) Anträge von Vereinsmitgliedern, die in den Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand oder der Geschäftsstelle rechtzeitig - im Regelfall eine Woche vor der Versammlung - schriftlich vorliegen. Vorschläge, die nicht rechtzeitig zur Tagesordnung angemeldet worden sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einverstanden ist. Anträge auf Änderung der Satzung und der Inhalt der Änderung müssen auf jeden Fall bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus mindestens 3, höchstens jedoch 5 Personen besteht. Er wählt aus seinen Reihen einen Institutsdirektor, einen weiteren gleichberechtigten Institutsdirektor, sowie einen Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- 2) Zur Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorstand je einzeln befugt. Nachfolgende Geschäfte sind von jeweils 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen:
- c) Errichtung von Zweigniederlassungen
 - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen bzw. Anteilen an Unternehmen
 - e) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes sind entweder im Verein angestellt und beziehen Gehalt oder sie arbeiten ehrenamtlich und können Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit in dieser Funktion entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet bekommen. Für die Geschäftsführung können Geschäftsführer angestellt werden.

- 4) Der Vorstand hat neben den im Gesetz ausdrücklich festgelegten Pflichten vorrangig nachstehende Aufgaben zu lösen:
- Planung und Verwirklichung der Vereinsziele,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - Vollzug von Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen,
 - Vorbereitung und Beschlussfassung zur Geschäftsordnung,
 - Aufgaben des Vorstandes können den gemäß (3) angestellten Geschäftsführern übertragen werden,
 - die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, per Fax oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Institutsdirektors. Beratungsinhalt, Termine und Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Kuratorium

Zur inhaltlichen Betreuung der wissenschaftlichen Arbeiten und der industriellen Gemeinschaftsforschung kann ein Kuratorium berufen werden, das Forschungsvorhaben empfiehlt, die Durchführung überwacht und die Ergebnisse auswertet. Rechte und Pflichten der Kuratoriumsmitglieder werden in einer gesonderten Arbeitsordnung geregelt.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstand und nicht Geschäftsführer sein.
- 2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen, insbesondere daraufhin, ob die Zweckbindung gemäß § 3 und § 4 der Satzung eingehalten wird.

§ 16 Jahresabschluss

- 1) Vorstand und Geschäftsführer haben gemeinsam der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2) Der Jahresabschluss ist spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres fertig zu stellen.
- 3) Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses ist von den beiden Kassenprüfern gegenüber der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 17 Rechtsweg bei Streitfällen

- 1) Bei Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 2) Sollte im Rahmen der Mitgliederversammlung keine Einigung erzielt werden können und die Mitgliederversammlung sieht sich außerstande, eine Einigung herbeizuführen, so ist ein Schiedsgericht anzurufen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 29.05.2021 bestätigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.